

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus

§ 1

Bestimmung des Hauses

Das Gemeindehaus ist Stätte der Begegnung für Kultur-, Sport- und Gesellschaftsveranstaltungen. Es steht den örtlichen Vereinen, den Kirchengemeinden und für sonstige Veranstaltungen im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung offen.

§ 2

Leitung des Hauses

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Hauses. Hausherr ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.
2. Der von der Gemeinde bestellte Hausmeister und Verwalter ist für die Instandhaltung des Gemeindehauses verantwortlich. Als Verwalter ist er außerdem für die Anmeldung und Koordination der Termine und für deren reibungslosen Ablauf zuständig.
3. Den Anordnungen des Hausmeisters haben die Benutzer des Hauses Folge zu leisten. In Abwesenheit des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter übt der Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 3

Benützung und Vermietung des Hauses

1. Die Veranstaltungen sind baldmöglichst beim Hausmeister anzumelden. Örtliche Vereine haben gegenüber privaten Veranstaltern bei der Belegung Vorrang.
2. Der Mietvertrag für den Großen Saal mit dazugehörigen Räumen geschieht unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Mietpreis wird nach der Gebührenordnung festgesetzt.
 - b) Die benützten Räume sind nach Vereinbarung, spätestens aber 24 Stunden nach der Veranstaltung, in ordnungsgemäßem Zustand an den Hauseigentümer zurückzugeben. Die Übergabe und Abnahme geschieht durch den Hausmeister. Werden bei der Abnahme „grobe Verunreinigungen“ festgestellt, die der Hausmeister beseitigen muss, hat der Veranstalter 100,-- € an die Gemeinde über den Hausmeister zu entrichten.

Für jede Veranstaltung zeichnet seitens der Mieter eine geschäftsfähige Person gegenüber dem Eigentümer verbindlich. Sie ist für die Übernahme und Schließung des Hauses sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich. Für Schäden jeglicher Art haftet der Mieter. Wird durch eigene Schuld die Rückgabe verzögert, so kommt der Mieter für den eventuellen Ausfall anderer Veranstaltungen auf (z.B. Trainingsabende).
 - c) Die Veranstaltungen sollen so vor sich gehen, dass sie nach 22 Uhr von den Nachbarn des Gemeindehauses nicht als Lärmbelästigung empfunden werden.
 - d) Die von der Gemeinde mit der Brauerei Ketterer geschlossenen Verträge über die Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken müssen eingehalten werden.

- e) Das Rauchen ist im gesamten Gemeindehaus untersagt. Der veranstaltende Verein ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Ausgenommen vom Rauchverbot ist der ehemalige Kolping-Raum.
- f) Dem Mieter sind bekannt: Jugendschutzgesetz, Bestuhlungsplan, Sperrstunde, Sonn- und Feiertagsgesetz, Melde- und Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde und der GEMA u.a.
- g) Als Veranstaltungsdauer gilt jeweils die Sperrstunde des Veranstaltungstages, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- h) Sofern es vom Veranstalter gewünscht wird, kann die Küche benützt werden. Die Küche wird vom Hausmeister übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Sie wird vom Hausmeister übernommen. Fehlbestände beim Küchengeschirr sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- i) Das Benutzungsentgelt pro Veranstaltung ergibt sich aus der Gebührenordnung. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung an die Gemeindekasse Lauterbach zu bezahlen. Es kann Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.
- j) Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lauterbach keinerlei Haftung.
- k) Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Gemeindehaus zu verweisen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindeverwaltung Benutzungsverbote erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft und ersetzt die derzeit gültige Benutzungsordnung vom 01.03.2008.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Lauterbach, den 11.09.2018

Swoboda
Bürgermeister

Gebührenordnung

Gemeindehaus

Pfarrer-Sieger-Straße 15

Gültig ab 01.10.2018

Nutzung durch Vereine aus Lauterbach:

Grundgebühr pro Tag Großer Saal	150,00 €
Bestuhlung	50,00 €
Grundmiete für Schank und Küche	30,00 €
Miete Technik, Bühne und Mikrofondienst	6,00 €
Reinigung	60,00 €
Zusätzliche Reinigung bei extremer Verschmutzung	100,00 €
Zusätzliche Proben je Std. (1 frei)	6,00 €
Kleiner Saal oder Kolpingraum, 3 Std.	18,00 €
Je weitere Std. kleiner Saal oder Kolpingraum	4,20 €
Kleiner Saal Strom + Wasser	12,00 €
Gasverbrauch je cbm	9,60 €
Stromverbrauch je kWh	0,30 €
Wasserverbrauch je cbm	6,90 €
Saalheizung/Pauschale je Std.	18,00 €
Fehlbestand/pauschale	12,00 €

Nutzung durch Privatpersonen und Firmen aus Lauterbach:

Grundgebühr pro Tag Großer Saal	300,00 €
Bestuhlung	50,00 €
Grundmiete für Schank und Küche	60,00 €
Miete Technik, Bühne und Mikrofondienst	12,00 €
Reinigung	120,00 €
Zusätzliche Reinigung bei extremer Verschmutzung	100,00 €
Zusätzliche Proben je Std. (1 frei)	12,00 €
Kleiner Saal oder Kolpingraum, 3 Std.	36,00 €
Je weitere Std. kleiner Saal oder Kolpingraum	8,40 €
Kleiner Saal Strom + Wasser	12,00 €
Gasverbrauch je cbm	9,60 €
Stromverbrauch je kWh	0,30 €
Wasserverbrauch je cbm	6,90 €
Saalheizung/Pauschale je Std.	18,00 €
Fehlbestand/pauschale	12,00 €